

Verordnung, des Chefs der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland über die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung vom 21. Februar 1948 (ZVOBI. S. 68):

Mit Einverständnis der Hechtsabteilung der SMAD wird folgendes verordnet:

### § 1

Im Verfahren vor dem Amtsgericht und vor den Strafkammern des Landgerichts kann die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattfinden, wenn die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet.

### § 2

Die Staatsanwaltschaft soll auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verzichten, wenn

- a) es sich um ein Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Besatzungsmacht handelt,
- b) das Gericht die Anwesenheit für erforderlich hält,
- c) Umfang und Bedeutung der Sache die Anwesenheit erfordern,
- d) -eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden ist,
- e) sonst ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verfahren besteht.

### §3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

Anm.: Die VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 509) hatte bestimmt:

Art. 5 Der Staatsanwalt kann im Verfahren vor dem Amtsrichter auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Art. 6 Ein Schriftführer wirkt in der Hauptverhandlung nur mit, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält.

## **Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger.**

### § 227

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.